

RS UVS Kärnten 1993/07/01 KUVS-K2-834/3/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1993

Rechtssatz

Widersprechen die Parteien in einer Wildschadensangelegenheit - Jagdgesellschaft und Grundeigentümer - einem Sachverständigengutachten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft nicht, und kommt auch sonst im Berufungsverfahren nichts hervor, daß bei der Schadensermittlung Fehler unterlaufen wären, so ist dem Erkenntnis das unbestrittene Sachverständigengutachten für das Ausmaß des zu ersetzenden Wild- und Jagdschadens zugrunde zu legen und definiert nach dem Jagdjahr vollstreckungsfähig betragsmäßig zuzusprechen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at